Dag es bie Schulb und ber Wille eines folden Buchhands lers nicht ift, wenn bie von ihm feil gebotenen Rachdrude noch unvertauft auf feinem Lager liegen;

Daß es auch, wenn man hier ber Bertheibigung Beifall geben, und ben wirklich geschehenen Berkauf bes Nachbrucks forsbern wollte, um ben Thatbestand bes Bergebens zu bilben, zus test babin kommen wurbe, baß Bergeben mußten veranlaßt werben, um zu bestrafende Bergeben vorzusinden;

Daß die dem Großberzoglich=Sachsen=Beimarischen Staats= Minister von Goethe, und ben Erben von Schiller ertheilten Privilegien in Rr. 4 und Rr. 6 der Geset = Sammlung vom Jahre 1826 gehörig verfündigt worden sind, auch eine, bem Beschulbigten gunftige Auslegung burchaus nicht gestatten;

Daß jeder Staatsburger ichulbig ift, die Befete bes Staas tes, und namentlich die Gefete gu fennen, welche bas Geschaft betreffen, fo er betreibt ;

Daß die Allerhochste Cabinets-Orbre vom 12. Februar 1833 dem am 6. September babevor gefaßten, den Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten, so viel den Nachdruck betrifft, völlig aushebenden Bundestages = Beschluß für Allerhochst Ihre zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen Kraft und Gültigkeit verliehen haben;

Daß es untergebens gar feine Rudficht verdient, wenn bie Beschuldigten behaupten, zu der Zeit, als das bem ic. von Goethe und den Erben von Schiller ertheilte Privilegium und das obenerwähnte Geses vom 12. Februar 1833 erschienen, hatten sie die, jest bei ihnen vorgefundenen Nachdrucke schon als ihr wohl erworbenes Eigenthum besessen, und dieses ihr Eigenthum könne ihnen kein spater erscheinendes Geses benehmen;

Daß es sich namlich hier nicht von der Frage handelt, wer der Eigenthumer eines einzelnen ge = oder nachgedruckten Werkes sev,

Sondern von ber handlung bes Debitirens von Rache bruden, welche bie Beschuldigten, ausweise ber Acten, erft ba vorgenommen haben, als solche handlung rudfichtlich ber Berte bes von Goethe und bes von Schiller, und rudfichtlich aller, in Deutschland erschienenen Original-Berlags-Berte verboten war;

Daß nun, um die Sache nach der Rheinischen Gesetzebung zu beurtheilen, sowohl der Nachdruck, als der Debit, und schon die Einführung nachgedruckter Werke ins Inland, durch die Artikel 425 und solgende des Strafgesetzuches, dann für Bergesten erklart werden, wenn sie mit Hintenansetzung der auf das Eigenthum der Verfasser sich beziehenden Gesetz und Verfügunsgen geschehen sind;

Daß bas Decret vom 19. Juli 1793 jedem Schriftsteller, und 10 Jahre nach seinem Tobe seinen Erben, bas ausschließ: liche Recht verleiht, seine Schriften im Staatsgebiete zu verkaufen ober verkaufen zu laffen;

Daß das Decret vom 5. Februar 1810 in biefem Rechte ber Erben eines Schriftstellers eine Beranberung verfügt, indem es ber Wittwe beffelben das Recht nur in einem gewissen Falle, bann aber ben Rindern bes Schriftstellers das Recht besselben auf 20 Jahre erhält;

Daß es hier überflussig ift, in ben Unterschied zwischen Francs bestraft beiben gesetlichen Bestimmungen einzugehen, ba bie Beschulbigs cher sowohl, ale ten es nachgeben, baß folgende Berfasser ber bei ihnen in Bes die Consiscation schlag gelegten Nachbrucke entweder noch leben, ober boch, und erkannt werben.

zwar mit hinterlaffung von Kinbern, noch nicht 10 Jahre vers ftorben feien, namlich: Schreiber, houwald, Kind, Raumer, Sundelin, Boß, der Prinz von Wied, Schleiermacher, Krafft, Ehrenberg, Schott, Geiger, Chelius und Clauren;

Daß allerdings ber Artitel 6 bes Decrets vom 19. Juli 1793 bem Schriftsteller, welcher gegen ben Rachbruck ben Schut bes Geseges in Anspruch nehmen will, die hinterlegung zweier Abbrucke seines Werkes in die National-Bibliothet zur unerlaßlichen Bedingung macht;

Daß aber biefe Bedingung unter ber bermaligen Gefenge= bung baburch von felbst wegfallt, baß fur ben Preußischen Staat im Sinne bes Decrets von 1793 keine National = Bibliothet be= steht, und bemnach bie jegige Gefengebung ben Schriftsteller und ben rechtmäßigen Berleger gegen ben Nachbruck in Schus nimmt;

Aus diesen Gründen Erkennt die Correctionelkammer des Königl. Landgerichtes für Recht: Erklärt die Beschuldigten Tonger und Bornheim des Bergehens, nachgebruckte Werke debitirt zu haben, für überführt und verurtheilt, mit Anwendung der durch den herrn Präsidensten in der heutigen Audienz verlesenen Artikel 1 des Descrets vom 19. Juli 1793: Die Berfasser von Schriften jeder Art genießen ihr ganzes Leben lang des ausschließlichen Rechtes, ihre Werke im Gebiete des Staates zu verkaufen, sie verkaufen zu lassen, u. das Eigenthum daran ganz ober zum Theile zu übertragen;

Artifel 2 beffelben Decrets: Ihre Erben ober Geffionarien genießen bes namlichen Rechtes, mahrend bes Beit= raumes von zehn Jahren nach bem Tobe ber Berfaffer;

Urt. 6 beffelben Decrets: Zeber Staatsburger, welcher ein Wert ausgiebt, ift verpflichtet, bavon zwei Eremplare in ber National-Bibliothet zu hinterlegen, unter bem Nachtheile, baß er sonst nicht zu gerichtlicher Berfolgung ber Nachbrucker werbe zugelaffen werben;

Art. 39 bes Deerets vom 5. Februar 1810: Dem Schriftsteller und seiner Bittwe garantirt bas Geset auf bie Dauer ihres Lebens bas Eigenthums : Recht, wenn sonst ber Bittwe ihr Chevertrag bieses Recht verleiht. Den Rindern bes Schriftstellers garantirt bas Geset 20 Jahre lang;

Urt. 40 beffelben Befenes: Die Schriftsteller tonnen ihr Recht einem Druder ober Buchhandler übertragen;

Art. 425 bes Strafgefest buchs: Zebe Musgabe von Schriften, von musikalischer Composition, von Zeichnungen, Malesrei, ober irgend einem andern Producte, bas den Gesehen und Berordsnungen über bas Eigenthum ber Bersasser zuwider gang ober zum Theile gedruckt oder gestochen worden ist, ist ein Nachbruck, Nachstich; und jeder Nachdruck, Nachstich ist ein Bergehen;

Urt. 426 bes St. G. B.: Bernachgebruckte ober nachges ftochene Werke verkauft; wer Werke, bie, nachbem fie in Frankz reich gebruckt waren, im Auslande nachgebruckt worben finb, auf bas frangofische Gebiet einführt, begeht ein Berbrechen der namlischen Gattung;

Art. 427 bes St. G. B.: Der Rachbrucker, Nachstecher, oder Einführer soll mit einer Geldbuße von wenigstens hundert und höchstens zweitausend Francs, und der Berkäuser mit einer Geldsbuße von wenigstens fünf und zwanzig und höchstens fünfhundert Francs bestraft werden. Gegen ben Nachdrucker oder Nachstescher sowohl, als gegen ben Einführer und den Berkäuser soll die Consiscation der nachgebruckten oder nachgestochenen Ausgabe erkannt werden.